

4. Ehemalige Angehörige oder Angestellte der Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ehemalige Angestellte des Amtes der Militärregierung der Vereinigten Staaten dürfen über Angelegenheiten, von denen sie auf Grund einer solchen Zugehörigkeit oder Beschäftigung Kenntnis erlangt haben, oder welche sich auf die Tätigkeit dieser Streitkräfte oder der Militärregierung oder ihres Personals beziehen, vor einem deutschen Gericht nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Befehlshabers der Einheit aussagen, deren Angehörige oder Angestellte sie waren, oder, wenn die Aussage sich auf das Amt der Militärregierung bezieht, der schriftlichen Erlaubnis des Leiters des Amtes der Militärregierung desjenigen Landes, in dem sich das Gericht befindet.

5. Personen, die den Militärgesetzen der Vereinigten Staaten unterliegen und Angestellte des Amtes der Militärregierung der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme deutscher Staatsangehöriger, können von einem deutschen Gericht nicht wegen Zeugnisverweigerung oder Ungebühr vor Gericht bestraft werden. Das deutsche Gericht, von dem die Aussage **erbeten** wurde, kann jedoch der oben erwähnten zuständigen Genehmigungsbehörde über diese Tatsache Mitteilung zur geeigneten Veranlassung machen.